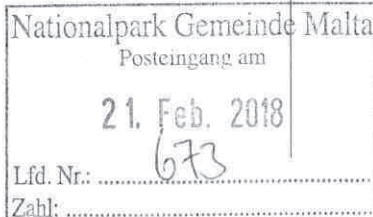


**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU**
Forstrecht



LAND KÄRNTEN

Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung
Kärnten Nordwest, namens der Gemeinde Malta;

**Ansuchen um forst-, wasser- und
naturschutzrechtliche Bewilligung;**

Datum	20.02.2018
Zahl	SP13-ROD-2139/2018 (002/2018) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Hiero Berner
Telefon	050 536-62228
Fax	050 536-62337
E-Mail	hiero.berner@ktn.gv.at
Seite	1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Mit Schreiben vom 12.01.2018 hat die Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest, Meister Friedrich Straße 2, 9500 Villach, namens der Gemeinde Malta, 9854 Malta, um die Erteilung der forst-, wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung zum Zwecke der Errichtung von Verbauungsmaßnahmen gem. dem Projekt „Blasbach – Projekt 2018, Gemeinde Malta“, angesucht.

Hierüber ordnet die Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau gemäß §§ 15, 38, 41ff, 98, 104a, 105, 107, 117 und 118 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F., sowie gemäß § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 i.d.g.F., § 5 Abs. 1 lit. b) des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit den §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013 eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, 07. März 2018

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **10.00 Uhr** im Gemeindeamt Malta, 9854 Malta, an.

Verhandlungsleiter: Mag. Hiero Berner

Kurzbeschreibung:

„Das 2,1 km² große Einzugsgebiet des Blasbaches liegt zur Gänze in der Gemeinde Malta und entwässert die südexponierten Abhänge oberhalb des Ortsbereiches von Malta. Hauptziele dieses Projektes waren die Anpassung des zu klein dimensionierten Unterlaufgerinnes, die Erosion im Mittellauf durch die Errichtung von Konsolidierungswerken und rustikalen Sohlen- und Ufersicherungen zu reduzieren und im Mittellauf eine Geschiebebewirtschaftung durch Schlitzsperrn zu erreichen.“

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße Nr. 13, Amtsgebäude II, 5. Stock, Zimmer Nr. 505, Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer schriftlichen Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch amtsbekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von Organisationen, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen: Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hiero Berner

Ergeht an:

Gemeinde Malta, 9854 Malta - **zum Anschlag der "Öffentlichen Bekanntmachungen" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des geplanten Bauvorhabens. Die Projektunterlagen sind während der Amtsstunden zur Einsicht auf zulegen. Die Verlautbarungsnachweise und die Projektunterlagen sind dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.**